Wien Donnerstag den 27. Juli 1876. IX. Jahrgang. Nr. 30.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt Nr. 7.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Waldgenossenschaften.

(Schluß.)

2. Eine weitere bei den bisherigen Servitut-Ablösungen durch gemeinschaftliche Waldabtretung bei uns in der Regel ganz außer Acht gelassene Garantie gegen Waldverwüstung liegt in der im vorliegenden Falle nach bewährten Mustern getroffenen Organisation der Waldgenossenschaften durch Verwaltungsorgane.

Als solche fungiren bei jeder einzelnen Genossenschaft:

a) die Generalversammlung sämmtlicher Genossenschafts-Mitglieder,
b) der von der Generalversammlung gewählte Genossenschafts-Ausschuß,
c) der Genossenschafts-Vorstand,
d) der besoldete und beeidete Waldaufseher (Genossenschafts-Förster),
e) eventuell ein besonderer Rechnungs- und Schriftführer,
f) in gleicher Weise ein besoldeter Forsttechniker für wichtigere forstliche Aufgaben.

Die Rechte und Pflichten dieser Genossenschafts-Organe sind (da für Waldgenossenschaften ein besonderes Gesetz nicht besteht) ähnlich jenen der gleichartigen Organe anderer auf Grund der bestehenden Gesetze organisirten Genossenschaften, z. B. der Wassergenossenschaften u. dgl., festgestellt, jedoch den vorgefundenen Localverhältnissen möglichst angepaßt worden.

Der Mangel einer statutenmäßigen Vorsorge für solche Organe ist nebst dem ad 1 besprochenen Mangel die zweite Ursache, daß in Oesterreich die genossenschaftliche Waldabtretung für abgelöste Servituten nicht die erwarteten Vortheile für die Forstcultur gebracht hat.

Durch die Bestellung der oben erwähnten Organe wird es insbesondere auch möglich, die Leitung des Wirthschaftsbetriebes und die Ueberwachung der Waldungen in die Hände der intelligenteren und auf die Erhaltung des Waldstandes bedachten Genossenschaftsmitglieder zu bringen. Daß es den Arnoldsteiner Genossenschaften an solchen nicht fehlt, davon konnte sich die Ministerialcommission bei den Verhandlungen genügend überzeugen. Die dem Ausschusse und dem Genossenschaftsvorstande übertragenen Rechte und Pflichten werden es auch bei den Arnoldsteiner Genossenschaften vielleicht schon in kurzer Zeit möglich machen, manche bisher mit Recht beklagte Unzukömmlichkeiten in den Servitutsbezügen, das Uebergreifen der Nebennutzungen, insbesondere der Schneidelstreu, abzustellen, welcher bisher die schönsten Holzorte in der Nähe der Ortschaften und der in ungenügender Anzahl vorhandenen Waldwege zum Opfer fielen und den überhandnehmenden Forstfreveln und Diebstählen Einhalt zu thun. Zu diesem Zwecke ist auch der Generalversammlung das Recht der Feststellung von Conventionalstrafen eingeräumt, deren Verhängung gleich anderen nicht der Generalversammlung und besonderen Organen zugewiesenen Geschäften dem Ausschuß obliegt.

Der Ausschuß ist für seine Geschäftsführung, der Vorstand insbesondere auch für Durchführung des Forstgesetzes besonders verantwortlich. Auch hierin liegt eine Garantie für eine bessere Waldpflege im Gegensatze zu den bisherigen Zuständen oder jenen ungeregelter Gemeinschaftswaldungen, bei welchen es so schwer ist, dort, wo ein Theil die Verantwortung auf den anderen schiebt, den Schuldigen zu treffen.

Die Frage, ob die Genossenschaften verpflichtet werden sollen, Forsttechniker in ständiger Weise zu bestellen, mußte verneint werden, weil die Genossenschaftswaldungen zu klein sind, um eine solche Bestellung nothwendig und ohne den größten Theil des Ertrages zu verschlingen, auch nur möglich zu machen. Die Bestellung ständiger beeideter Forstaufseher, welche sich die für den niederen Forstdienst erforderliche Befähigung gewiß bald verschaffen werden, wird vollkommen ausreichen, da zugleich dem Ausschuß das Recht eingeräumt ist, für alle wichtigeren forstlichen Aufgaben, z. B. Aufstellung des Wirthschaftsplanes, Herstellung der Pläne für Weganlagen u. dergl., die Mitwirkung eines Forsttechnikers zu veranlassen und die Entlohnung desselben zu bestimmen. Für Durchführung der Bannlegungserkenntnisse bei einzelnen Waldstrecken am Seltschachberge ist überdies von der politischen Behörde bereits ein Forsttechniker aufgestellt und tritt selbstverständlich in diesem Verhältnisse durch die Abtretung keine Aenderung ein.

Vom Ackerbau-Ministerium ist bei der Genehmigung des Vergleiches zugleich die Bestimmung getroffen worden, daß die erste Wahl der Genossenschafts-Ausschüsse und Genossenschafts-Vorstände unter amtlicher Leitung vorgenommen werde, um den in derlei Geschäften noch minder gewandten Genossenschaften den erforderlichen Beistand zu verschaffen und die Genossenschafts-Organe in das Geschäft einzuführen. Dadurch sind für spätere Wahlen die erforderlichen Formularien und Muster geschaffen.

3. Eine wichtige Garantie gegen Waldverwüstung liegt ferner in der in die Statuten aufgenommenen Verpflichtung zur Aufstellung eines von einem Forsttechniker nach den Grundsätzen des Nachhaltsbetriebes zu verfassenden Wirthschaftsplanes für jeden Genossenschaftswald, Revision desselben nach je 10 Jahren und Genehmigung durch die politische Behörde. An den Wirthschaftsplan ist der Ausschuß bei Feststellung der jährlichen Holzschlägerungen gebunden. Vorgriffe über den im Wirthschaftsplan festgesetzten Jahresbetrag bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung und der politischen Behörde und sind in den gleichzeitig festzustellenden Zeitperioden wieder einzubringen.

Durch diese Bestimmung ist der politischen Behörde und beziehungsweise deren Forstorganen die Ueberwachung dieser Genossenschafts-Waldungen wesentlich erleichtert.

Es war auch ein glücklicher Zufall, daß von der Religionsfonds-Domäne selbst zu Zwecken der Forsteinrichtung auch für die zur Abtretung beantragten Waldtheile die Vermessung und Bestandesaufnahme bereits durchgeführt oder der Durchführung nahegebracht wurde. Dieses Operat, soweit es die abzutretenden Waldungen betrifft, soll den Genossenschaften nach geschehener Abmarkung unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Auf dieser Grundlage kann dann leicht ein den Genossenschafts-Verhältnissen anzupassender vollkommen verläßlicher Wirthschaftsplan errichtet werden.

4. Bei den Begehungen hat sich die Ministerial-Commission überzeugt, daß bei früheren Grundabtretungen jede Rücksicht auf natürliche oder sichere und leicht zu überwachende Grenzen unterlassen wurde. Aus diesem Grunde wurde auch für solche Grenzen vorgesorgt, weil dieselben auch im Interesse der Fondsdomäne gelegen sind. Mit der Vermarkung soll auch die nachträgliche Regulirung der nothwendigen Servitutwege verbunden werden. Bei einer individuellen Vertheilung von Servitut-Aequivalenten an die einzelnen Berechtigten gibt es keine andere Form der Grenzbestimmung, als die gerade Linie auf der Katastralmappe. Die Unzweckmäßigkeit solcher Grenzen, die ewigen Streitigkeiten, welche dieselben hervorrufen, gehören eben auch zu den vielen schlimmen Folgen solcher Theilungen.

5. Eine nicht unwichtige Garantie, insbesondere mit Rücksicht auf die dermaligen beklagenswerthen Verhältnisse bei der Ortschaft Seltschach bietet auch die Bestimmung, wonach in den Genossenschafts-Waldungen ohne Auszeichnung durch den Genossenschafts-Vorstand kein Holz geschlagen und ohne Anweisung desselben kein Holz und keine Streu bei Vermeidung der behördlichen Abstrafung aus dem Walde geschafft werden darf, die Strafanzeige aber dem Waldhüter und dem Genossenschafts-Vorstande zur Pflicht gemacht ist.

Es verdient hervorgehoben zu werden, daß diese Bestimmung, sowie ein bei den Verhandlungen gestellter Antrag auf provisorische Verfügungen zur Beseitigung von Diebstählen und Forstfreveln während der schwebenden Verhandlungen durch von den Genossenschafts-Gruppen zu wählende Aufseher über ausdrückliche Bitte der intelligenteren Eingeforsteten aufgenommen wurde — ein Beweis, wie sehr denselben selbst an der Beschützung und Erhaltung der Waldungen gelegen ist, sobald dieselben Genossenschafts-Eigenthum sein werden. Es ist daher auch die Erwartung begründet, daß es den Genossenschafts-Ausschüssen und Genossenschafts-Vorständen seinerzeit besser gelingen wird, Diebstähle und Forstfrevel hintanzuhalten, als derzeit dem herrschaftlichen Forstpersonale, welchem eine solche durch kein Interesse hervorgerufene kräftige Unterstützung aus der Mitte der Eingeforsteten fehlt.

Wie überall im Volksleben gut organisirte Wirthschafts-Genossenschaften, werden auch die hier beantragten Waldgenossenschaften in der zuletzt erwähnten Beziehung ein für die Bildung des Volkscharakters nicht zu unterschätzendes sittigendes Element bilden.

Es wäre für das Gedeihen der Genossenschaften von großem Vortheile gewesen, wenn die Domäne selbst mit einzelnen ihr servitutfrei verbleibenden und ihrer Lage nach hiezu geeigneten Waldtheilen gegen Vorbehalt einer dem Ertrage dieser Waldtheile entsprechenden Anzahl von Nutzungsantheilen in die Genossenschaften hätte eintreten können; die Genossenschaften hätten dadurch das geeignetste Organ für die Wirthschaftsführung, den herrschaftlichen Forstverwalter, nahezu kostenlos gewonnen, und für eine gute Waldpflege wäre dadurch eine weitere Garantie geschaffen worden. In solcher Weise wurde auch im Statute der Waldgenossenschaft zu Irsch[1]), welches bei den Arnoldsteiner Waldgenossenschaften theilweise als Muster gedient hat, von sämmtlichen Interessenten der Beitritt des größeren Antheilbesitzers besonders gewünscht und ist demselben sogar im Verwaltungsrathe (Ausschuß der Genossenschaft) die Stelle eines geborenen (nicht gewählten) Mitgliedes eingeräumt worden. Im Arnoldsteiner Falle war ein solcher Beitritt der Domäne aus besonderen Gründen augenblicklich nicht ausführbar, blieb jedoch einer allfälligen späteren Uebereinkunft vorbehalten.

Der Grundbesitz der Religionsfonds-Domäne Arnoldstein ist derzeit noch schlecht arrondirt; sowohl in den zur Abtretung bestimmten, als in den nach der Ablösung servitutfrei verbleibenden Waldungen finden sich viele Enclaven, besonders Wiesen fremder Besitzer; andererseits bestehen viele zerstreute Waldparcellen oder Ausläufer größerer Waldungen, von denen wohl schon jetzt, soweit es thunlich war, ein Theil als Ablösungs-Aequivalent verwendet wurde. Aehnliche Verhältnisse walten auch ob rücksichtlich der Feldgrundstücke. Diese Verhältnisse, insbesondere bisher in Verbindung mit den Servituten und ihrer kostspieligen Ueberwachung und Besorgung, trugen nicht wenig dazu bei, das Reinerträgniß der Herrschaft in augenfälliger Weise herabzudrücken und den Werth der Besitzung zu mindern.

Bei dem Bestande eines Commassationsgesetzes, welches gestattet hätte, die Ablösung der regulirten Servituten sofort mit der Commassation zu verbinden, wäre es der Ministerial-Commission bei der Geneigtheit der meisten der dortigen Grundbesitzer zu derlei wirthschaftlichen Verbesserungen möglich geworden, auch solche belangreiche Verbesserungen in den sonstigen Grundbesitzverhältnissen der Religionsfonds-Domäne sowohl als der übrigen Grundbesitzer einzuleiten.

Derzeit mußten jedoch solche Verbesserungen einer späteren Zeit überlassen werden.

Wiederholt haben sich bereits Männer, welche wohl befähigt sind, über agrarische Einrichtungen ein Urtheil abzugeben und auch die localen Verhältnisse kennen, über die Arnoldsteiner Waldgenossenschaften dahin ausgesprochen, daß die hier getroffenen Einrichtungen, weil dieselben die allgemeinen Culturrücksichten und insbesondere die Sorge für eine gute Waldpflege mit dem Interesse der einzelnen Genossen möglichst in Einklang bringen, jene wohlthätigen Wirkungen im Gefolge haben werden, welche gut organisirte Waldgenossenschaften bereits auch in anderen Ländern erzielt haben. Auch erwartet man, daß das im Arnoldsteiner Falle gegebene Beispiel in vielen anderen Fällen Nachahmung finden und sowohl die Ablösung noch bestehender Forstservituten fördern und erleichtern, als auch die sehr bedeutende Zahl der bestehenden Gemeinwaldungen durch Herstellung ähnlicher Einrichtungen der bisherigen Mißwirthschaft entreißen und sie vor dem fast unausbleiblichen Lose fortschreitender culturfeindlicher Waldtheilungen bewahren werde.

Der ersten dieser beiden Erwartungen möchten auch wir beipflichten, obwohl wir nicht verkennen, daß die Arnoldsteiner Waldgenossenschaften derzeit noch einer sehr sorgfältigen Aufmerksamkeit und Obsorge bedürfen, bis das schöne Institut auf dem seiner Natur nach zwar geeigneten aber bisher noch wenig gepflegten Boden vollständig Wurzel gefaßt hat. Soweit menschliche Voraussicht reicht, wird es hier gelingen, manche widrige Gegenströmung zu besiegen und die vorhandenen guten Elemente in den Genossenschaften in beharrlicher Weise zu den herrschenden zu machen.

Der zweiten Erwartung vermögen wir aber nur mit großer Reserve beizutreten.

Es sind in ähnlicher Weise in verschiedenen österreichischen Ländern vereinzelte Commassationen in musterhafter Weise zu Stande gebracht worden, von denen man ähnliche Wirkungen, wenigstens in den umgebenden Gemeinden, erwartete. Dieselben sind aber ungeachtet der von den Nachbarschaften vollständig erkannten guten Erfolge ausgeblieben, weil die Ausführung unter theilweise anderen Verhältnissen schwieriger sich darstellte und der einfache Vorgang der gleichsam als Muster aufgestellten früheren Arrondirungen zur Bewältigung größerer Schwierigkeiten nicht ausreichte.

Auch bei der Bildung von Waldgenossenschaften wird man nicht überall jene besonderen glücklichen Umstände vorfinden, welche in Arnoldstein das Zustandekommen solcher Genossenschaften möglich machten; nicht überall besteht bei regulirten Servituten auf Seite der Berechtigten wie der Verpflichteten der gleiche Wunsch nach Ablösung; nicht überall wird das Uebereinkommen so leicht erzielt; ist einmal die Grundabtretung ohne eine dem Arnoldsteiner Falle ähnliche gleichzeitige Regelung der Nutzungsrechte in den Aequivalentswaldungen durchgeführt, oder handelt es sich um andere bereits bestehende Gemeinschaftswaldungen, so scheitert der Wunsch nach einer solchen Regulirung schon an dem Widerspruche eines einzelnen Genossen; es fehlt ferner an Organen zur Durchführung, da die gewöhnlichen politischen Behörden solchen Angelegenheiten selten eine eingehende, zeiterfordernde und sachgemäße Behandlung widmen können. Nicht überall findet sich von selbst jenes harmonische Zusammenwirken juristischer und forsttechnischer Kräfte, welches zu solchen Auseinandersetzungen eine nothwendige Bedingung ist; soll nicht bald das eine, bald das andere Element unterliegen oder vernachlässigt werden, so müssen auch hier feste Normen den Pflichtenkreis feststellen.

---

[1]) Mitgetheilt in der Druckschrift: „Die Zusammenlegung der Grundstücke", von Peyrer, S. 173.

Bei sehr vielen Gemeinwaldungen sind überdies die Nutzungrechte der einzelnen Genossen, Maß und Dauer des Genusses, die Art der Ausübung, das gegenseitige Verhältniß oder sonstige Momente streitig, oder werden es, sobald mit der Regulirung, mit der Aufstellung eines Maßstabes für dieselbe und ähnlichen Festsetzungen begonnen wird. Werden derlei Streitigkeiten auf den Civilrechtsweg verwiesen, so ist nur in seltenen Fällen auf eine rasche, sichere und wohlfeile Entscheidung, in noch selteneren aber auf eine solche zu rechnen, welche zugleich auch den wirthschaftlichen Verhältnissen Rechnung trägt. Derzeit, wo für die Auseinandersetzung kein Gesetz, keine Normen für die Durchführung und im Falle eines Widerspruches, sei es in einer formellen oder materiellen Geschäftsfrage, für die Entscheidung bestehen, würde bald jede begonnene Auseinandersetzung wieder in das Stocken gerathen. So wird das gegebene Beispiel vielleicht nur für wenige Fälle, zunächst vielleicht nur für die Ablösung von Servituten in den unter der obersten Leitung des Ackerbau-Ministeriums stehenden Waldungen und auch hier nur auf Grund schwer zu erzielender Vergleiche anregend und erfolgreich wirken.

Erst die Gesetzgebung kann und soll die Mittel bieten, um dem für die Waldcultur so erfolgreichen Institute der Waldgenossenschaften in weitestem Umfange Eingang zu verschaffen. Die österreichischen Länder besitzen noch zahlreiche Waldstrecken von größtem Umfange, welche nur durch Einrichtungen, wie sie beim Arnoldsteiner Falle geschaffen wurden, vor regelloser Gemeinbenützung und einer der letzteren unaufhaltbar folgenden Zertheilung geschützt werden können. Tirol allein besitzt noch 972.442 Joch ungetheilte Gemeinde- oder Gemeinschaftswaldungen mit zum größeren Theile weder fixirten noch auf Nutzungsantheile umgerechneten Gemeinrechten nach dem Gutsbedarfe; 304.477 Joch sind bereits aufgetheilt. In der Bukowina hat der griechisch-orientalische Religionsfond allein — zum größeren Theile an Gemeinden oder Gemeinschaften ohne weitere Regelung 119.365 Joch Waldungen zur Ablösung von Servituten abgetreten; vergeblich bemüht man sich nunmehr die allenthalben fehlende pflegliche Behandlung derselben zu erreichen, da sich gegen solche in den Besitzverhältnissen liegende Gebrechen das Forstgesetz völlig unwirksam erweiset. Aehnliche Verhältnisse bestehen in Galizien. In Dalmatien und im Küstenlande hat die unheilvolle Gemeinbenützung der Waldungen zur Weide den Karst geschaffen mit allen seinen Schrecknissen.

Aber auch in jenen österreichischen Ländern, deren allgemeine und landwirthschaftliche Culturverhältnisse bereits eine hohe Stufe erreicht haben, Böhmen, Mähren, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, gelten derzeit noch die Gemeinde- und Gemeinschaftswaldungen vielfach als die Stiefkinder der Forstwirthschaft und fast überall wurzeln die Gebrechen in ungeregelten Nutzungsrechten und in dem Mangel einer organisirten Verwaltung: die Verwaltung durch die Gemeindevorstehung hat bei Gemeinschaftswaldungen nicht immer den gesetzlichen Boden für sich und kann auch nicht überall für derlei Verhältnisse zweckmäßig wirken. In einzelnen Ländern sind auch die regulirten Servituten noch sehr bedeutend; so ist beispielsweise bei den Staatsforsten allein der Jahresbetrag der Servituten nach dem Stande und den Preisen des Jahres 1873 auf 636.620 fl. geschätzt; die allmälige Ablösung dieser Servituten und wo sie gemeinschaftsweise und mit Grund und Boden erfolgt, soll im Sinne der Ministerialweisung vom 18. September 1875, Z. 1241 thunlichst durch Begründung von Waldgenossenschaften angestrebt werden.

So fehlt es denn in keinem der österreichischen Länder an Materiale zur Bildung von Waldgenossenschaften oder wo solche in mangelhafter Form bestehen, zur Verbesserung derselben mittelst Herstellung klarer und fester Rechtsverhältnisse und Einführung neuer oder Verbesserung bestehender genossenschaftlicher Einrichtungen; überall ist ein weites fruchtbares Feld einer erfolgversprechenden Thätigkeit vorhanden, sobald nur erst die Gesetzgebung die Hindernisse beseitigt, die Mittel schafft und die Kräfte in der richtigen Weise organisirt. Daß ohne eine solche Mitwirkung der Gesetzgebung das Ziel nicht erreicht werden kann, hat die Erfahrung schon längst bewiesen.

Die Bestimmungen, welche die Gesetzgebung unserer Ansicht nach zu treffen hat, um die Bildung von Waldgenossenschaften in der richtigen Verbindung mit den übrigen Culturmaßregeln in einer nicht allzufernen Zukunft in den österreichischen Ländern zur Ausführung zu bringen, möchten wir, mit Uebergehung einer eingehenderen Begründung in nachstehende Sätze zusammenfassen.

Die Ablösung von Forstservituten, sofern dieselbe einer Mehrheit von Berechtigten gegenüber durch Waldabtretung zur Ausführung gelangt, sollte in Zukunft stets mit der gleichzeitigen Regulirung der Nutzungsrechte, welche den einzelnen Berechtigten auf den an die Gesammtheit abgetretenen Waldstrecken zustehen, verbunden werden; diese Regulirung sollte in der Regel durch Umwandlung der Nutzungsrechte in eine verhältnißmäßige Anzahl von Nutzungsantheilen nach dem Muster des Arnoldsteiner Falles geschehen, insoferne aber bei einzelnen Berechtigten eine solche Umwandlung nicht ausführbar ist, sollte wenigstens eine Fixirung solcher im abgetretenen Gemeinschaftswalde auszuübenden Nutzungsrechte in ähnlicher Weise wie bei den Servituten-Regulirungen nach dem Patente vom 5. Juli 1853 stattfinden; das Gesetz hätte aber noch weiter vorzuschreiben, daß mit der Regulirung, sie mag in der einen oder andern Weise eintreten, jederzeit auch die Verwaltung auf Grund gesetzlicher Normativbestimmungen und in weiterer Ergänzung derselben auf Grund von Genossenschafts-Statuten durch Aufstellung von Genossenschaftsorganen geregelt, daß Bestimmungen über Wirthschaftspläne getroffen und überhaupt Rechte und Pflichten der einzelnen Genossen genau festgestellt werden.

Eine gleiche Regulirung durch Feststellung der Nutzungsrechte und Organisirung von Genossenschaften sollte aber auch bei allen schon bestehenden Gemeinwaldungen, insoferne dieselben von Gemeinschaften zur Holzung, zur Weide, zum Streubezug und dergleichen gemeinschaftlich benützt werden, stattfinden, ohne Unterschied, ob die Gemeingründe ein Eigenthum der Gemeinde (Ortschaft) oder der Genossenschaft bilden, soferne nur überhaupt die erwähnten Nutzungsrechte privatrechtlicher Natur, zum Beispiel mit einem bestimmten anderweitigen Grundbesitze verbunden sind. Das der Gemeinde oder Ortschaft als solcher verbleibende Vermögen, sowie sonstige der Gemeinde als solcher an derlei Gründen zustehende Rechte, müssen dabei sorgfältig gewahrt und, soweit dies erforderlich, in eine wirthschaftlichere Form umgestaltet werden. Gemeindegründe, welche einer solchen gemeinschaftlichen Benützung nicht unterliegen, bedürfen selbstverständlich keiner derartigen Regulirung.

Mit der Ablösung von Forstservituten in der obigen Weise, sowie mit der Regulirung von Nutzungsrechten an Gemeingründen müßte auch die Theilung etwa vorhandener anderer dazu geeigneter Gemeingründe (Hutweiden) und die Commassation des übrigen Grundbesitzes in eine planmäßige Verbindung gebracht und eine solche organische Verbindung durch die Gesetzgebung vermittelt werden.

Hat doch auch schon der Arnoldsteiner Fall in anschaulicher Weise gezeigt, wie wünschenswerth die mit der Servituten-Ablösung Hand in Hand gehende Befreiung der Waldungen und forstschädlichen Waldenclaven und die gleichzeitige Arrondirung des gesammten Grundbesitzes ist; durch eine solche planmäßige Verbindung der verschiedenen Culturmaßregeln wird sowohl die Ablösung der Servituten als auch die Bildung von Waldgenossenschaften wesentlich erleichtert, der Austausch vieler culturschädlicher Servituten und Gemeinrechte gegen Feldgrundstücke aus der Commassationsmasse gefördert, die Herstellung der genossenschaftlichen Einrichtungen, z. B. für Bringung der Forstproducte, Wasseranlagen und dgl. sowohl auf Feld als Waldgrundstücken leichter ausgeführt und werden zahlreiche andere Vortheile für jede dieser verschiedenen Culturmaßregeln erzielt, welche bei getrennter Behandlung niemals erreicht werden können.

Da auch für die Bildung von Waldgenossenschaften Einstimmigkeit aller Betheiligten wohl nur in seltenen Fällen zu erwarten ist, und da eine solche Einstimmigkeit, wenn sie auch für die Einleitung des Verfahrens vorhanden wäre, in noch selteneren Fällen zugleich auch für die gesammte Durchführung besteht und erhalten bleibt, so muß auch für die Bildung von Waldgenossenschaften wie für alle Auseinandersetzungen das Provocationsrecht schon einer gewissen Anzahl von Betheiligten eingeräumt und gesetzlich festgestellt werden. Wie bei allen anderen Auseinandersetzungen darf aber auch hier dieses Provocationsrecht nicht dahin verstanden werden, daß irgend einer, sei es wie immer berechtigten Majorität, das Recht zustehen soll, Bestimmungen über die Feststellung der Nutzungsrechte oder Nutzungsantheile der übrigen Betheiligten zu treffen, oder gegen den Willen der Minorität den Ausführungsplan festzustellen oder beliebige Organe und ein beliebiges Verfahren aufzustellen. In einer solchen Majorisirung würden auch wir die größten Gefahren für die Rechtsordnung erblicken. Das Provocationsrecht darf, wie schon der Name sagt, eben nur dahin gerichtet

sein, daß die vom Gesetze bestimmten Organe nach den im Gesetze festgestellten Normen die Durchführung übernehmen, und daß jedem einzelnen Betheiligten gegen einen gesetzwidrigen, seine Rechte und Interessen verletzenden Vorgang das Berufungsrecht an die höhere Behörde gewahrt bleibe.

Wo sämmtliche Betheiligte unter einander einig sind, bleibt denselben auch bei der Bildung von Waldgenossenschaften wie bei allen anderen Auseinandersetzungen die Durchführung, die Wahl der Durchführungsorgane und des Verfahrens unter Beobachtung der allgemeinen Gesetze überlassen. Wo eine solche Einigung nicht besteht, oder wo sonst darauf ein Antrag gestellt wird, haben die vom Staate aufzustellenden fachmännisch vorgebildeten besonderen Organe, sowohl die juristischen wie die technischen, die land- und forstwirthschaftlichen Angelegenheiten der Auseinandersetzung zu besorgen und sind dabei an das durch Gesetz und Verordnung zu regelnde Verfahren gebunden.

Sollte es gelingen, die hier entwickelten Vorschläge, welche bereits mehr oder minder ausführlich in die Gesetzgebung anderer Länder Eingang gefunden und die Probe der Erfahrung bestanden haben, auch in unserer Gesetzgebung zur Geltung zu bringen, dann besorgen wir nicht, daß das Beispiel der Arnoldsteiner Waldgenossenschaften vereinzelt bleiben werde, wir haben vielmehr die volle Ueberzeugung, daß dann die im Arnoldsteiner Falle getroffenen Einrichtungen in vielfach verbesserten Formen in unseren Gemeinschafts-Waldungen mehr und mehr zur Regel werden und in solcher Weise der fortschreitenden Devastation und culturfeindlichen Vertheilung derselben feste Schranken setzen werden.

Dann mag es auch an der Zeit sein, die weitere Frage zu erörtern, ob auch zur Zusammenlegung bereits getheilter Waldungen in Genossenschafts-Waldungen zum Zwecke der gemeinschaftlichen Benützung ein Zwangsgesetz nach dem Vorgange des preußischen Waldgenossenschafts-Gesetzes zu erlassen sei. Vorläufig und bis über letzteres Gesetz selbst noch weitere Erfahrungen vorliegen, glauben wir, abgesehen von manchen gegen ein solches Gesetz bereits anderwärts [1]) ausgesprochenen Bedenken, daß in den österreichischen Ländern, welche sich zum Glück noch eine große Anzahl Gemeinschafts-Waldungen erhalten haben, und wo aus Servituten-Ablösungen noch fortwährend sich solche bilden, die Umwandlung dieser Gemeinschafts-Waldungen in Genossenschafts-Waldungen im bisher besprochenen Sinne das erste und vorzüglichste Ziel sei, welches die Gesetzgebung und die Praxis anzustreben haben.

Peyrer.

Mittheilungen aus der Praxis.

Bau-Ingerenz der politischen Behörde in Betreff der Ertheilung des Bewohnungs- und Benützungsconsenses bei zu öffentlichen Zwecken bestimmten Gebäuden.

Das Ministerium des Innern hat unterm 13. Februar 1876, Z. 18898 de 1875 nachstehende Entscheidung gefällt:

„Das Ministerium des Innern ist nicht in der Lage dem Recurse des niederösterreichischen Landesausschusses vom 29. November 1875 gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 20. November 1875, womit die Zustimmung zur Verwendung des adaptirten Hauses Nr. 568 in K. zur Unterbringung von Geisteskranken von der Erfüllung der diesfalls mit dem Statthalterei-Erlasse vom 12. October 1875, vorgezeichneten Bedingungen (Vornahme von auf die Verbesserung der sanitären Verhältnisse abzielenden Maßregeln) abhängig gemacht worden ist, und seinem Begehren um die Ueberweisung des Actes in die Amtshandlung der Gemeinde K. Folge gegeben.

Die Berufungsschrift des Landesausschusses bestreitet im Wesentlichen die Competenz der Statthalterei zur Fällung der obigen Entscheidung, weil die Ertheilung oder Verweigerung des Bewohnungs- oder Benützungsconsenses nach den Vorschriften der niederösterreichischen Bauordnung vom J. 1866 nur im Wirkungskreise des Gemeindevorstehers liege.

Allein abgesehen davon, daß es als ein Postulat der Consequenz angesehen werden muß, daß bei vom Staate oder von öffentlichen Fonden vorgenommenen Bauten, welche wegen ihrer größeren Bedeutung und Wichtigkeit nach § 13 der Bauordnung dem Wirkungskreise der Gemeindevorsteher entzogen sind, nur diejenige Behörde, welche den Bauplan zu prüfen und zu genehmigen hatte, berufen sein kann, nach Ausführung des Baues zu prüfen, ob der Bau den von ihr aufgestellten Bedingungen entspricht und daß also die politischen Behörden allerdings berechtigt und verpflichtet sind, bei solchen Bauten den Bewohnungs- und Benützungsconsens zu ertheilen oder zu verweigern, so ist die Einwendung des Landesausschusses gegen die Competenz der Statthalterei im vorliegenden Falle unbegründet, weil ja die commissionelle Amtshandlung der k. k. Bezirkshauptmannschaft laut des Commissionsprotokolles vom 28. October 1875 nur zu dem Zwecke stattfand, um die Einhaltung der mit dem Statthalterei-Erlasse vom 12. October 1875 aufgestellten Bedingungen der Zustimmung zur Benützung des fraglichen Gebäudes als Irrenhausfiliale zu constatiren, und weil die Statthalterei mit dem recurrirten Erlasse vom 20. November 1875 einen Bewohnungs- oder Benützungsconsens im Sinne der nied.-österr. Bauordnung weder ertheilt, noch verweigert, sondern im Grunde des der Staatsbehörde nach dem Gesetze vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, § 2 zustehenden Oberaufsichtsrechtes ihr Amt gehandelt hat". J.

Die Schächterei gehört nicht zu den freien Gewerben.

J. R. hat bei der Bezirkshauptmannschaft in T. die Schächterei mit dem Standorte in T. als freies Gewerbe angemeldet und um Ausfertigung eines Gewerbscheines angesucht.

Diesem Ansuchen wurde unterm 25. Februar 1876, Z. 2290 keine Folge gegeben, „weil die Schächterei zu den freien Gewerben nicht gehört, daher die Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 auf diese Beschäftigung keine Anwendung finden. Die Schächterei ist vielmehr ein ritueller Brauch des israelitischen Cultus und es darf nach den Statuten der israelitischen Cultusgemeinde in T. die Schächterfunctionen nur derjenige verrichten, der sich mit einer Approbation von dem Rabiner in T. auszuweisen vermag und von der Cultusgemeinde für das Schächteramt angestellt wurde" *).

Diese Entscheidung ist, da J. R. die ihm offen gelassene Berufung nicht ergriffen hat, in Rechtskraft erwachsen. R—g.

*) § 99 der Statuten für die israelitische Cultusgemeinde in T. —

[1]) Vergl. Gutachten des Reichsforst-Vereines über die forstliche Gesetzgebung in der „Monatschrift für das österreichische Forstwesen", August-Heft 1875.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe im Finanzministerium Friedrich Elsner als Ritter des kais. österr. Leopold-Ordens in Gemäßheit der Ordensstatuten den Ritterstand verliehen.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe im Handelsministerium Dr. Georg Ritter von Thaa in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzsecretär bei der Finanz-Landes-Direction in Innsbruck, Wenzel Sper, anläßlich seiner Uebernahme in den dauernden Ruhestand den Titel eines Finanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben eine bei der galizischen Finanz-Landes-Direction erledigte Oberfinanzrathsstelle dem Bergrathe Adolf Ott verliehen.

Der Minister des Innern hat den Commissär der Wiener Polizeidirection Joseph Tschernko zum Obercommissär und Leiter des Polizei-Commissariates in Trient ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Heinrich Zarda zum Bezirkshauptmann in Mähren ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Oberförster Eduard Zieglbauer in Zziewin zum Viceforstmeister bei der k. k. Forst- und Domänen-Direction in Bolechow ernannt.

Der Ackerbauminister hat dem Felix von Thümen eine systemisirte Adjunctenstelle bei der k. k. chemisch-physilogischen Versuchsstation für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg verliehen.

Erledigungen.

Provisorische Geometerstelle für den Vermessungsdienst bei der Grundsteuer-Regelung in Schlesien mit dem Taggelde von 3 fl., bis 31. Juli. (Amtsbl. Nr. 159.)

Controlorsstelle bei der k. k. Telegraphen-Hauptstation in Graz in der neunten Rangsclasse gegen Caution, bis 1. August (Amtsbl. Nr. 161.)

Zwei Conceptspracticantenstellen bei der k. k. Postdirection für Wien und Umgebung mit je 500 fl. Adjutum, bis 10. August (Amtsbl. Nr. 161.)

Hiezu eine literarische Beilage

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.